

An die Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
Frau Monika Schwalm

im Hause

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4696**

Landtagsgruppe

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Tel. (04 31) 988 13 80
Fax (04 31) 988 13 82

Norderstraße 74
24939 Flensburg

Tel. (04 61) 144 08 300
Fax (04 61) 144 08 305

E-mail: info@ssw-sh.de

Flensburg den 01.07.2004

Zur Vorlage im Innen- und Rechtsausschuss

Änderungsantrag

des SSW im Schleswig-Holsteinischen Landtag

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes (Drs 15/3472)

Der SSW beantragt den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

Der § 2 Abs. 5 Punkt e) wird wie folgt geändert:

- e) Flächen **für den Küstenschutz und** für die Wasserwirtschaft insbesondere Freiräume zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes,

...

In § 6 Abs. 3 wird folgender neuer Punkt 9 eingefügt und die darauf folgenden Punkte entsprechend angepasst:

...

- 9. die Verbände der im jeweiligen Planungsraum heimischen Minderheiten (Det Sydslesvigske Samråd, Fräsche Råd, Landesverband Schleswig-Holstein der Deutschen Sinti und Roma)**
- 10. sonstige Verbände und Vereinigungen**
- 11. Nachbarländer und –staaten nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit,**
- 12. Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 Abs. 1 oder 3 ROG begründet werden soll.**

Die Landesplanungsbehörde kann weitere Dritte hinzuziehen. Die Beteiligten nach Satz 1 Nr. 3 bis **12** und Satz 2 haben die Möglichkeit, gegenüber der Landesplanungsbehörde innerhalb von 4 Monaten nach Zuleitung des Planentwurfs

eine Stellungnahme abzugeben; die Frist kann von der Landesplanungsbehörde verlängert werden. ...

Begründung:

Küstenschutz: Die in § 2 Abs. 5 geregelten Festlegungen zur Raumstruktur führen dazu, dass für die dort genannten Bereiche Eignungsräume festgelegt werden. So werden zum Beispiel Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Tourismus oder für den Naturschutz festgelegt. Es ist außerdem sogar eine Prioritierung als Vorranggebiet möglich. Zwar beinhaltet dies keine faktische Ausweisung als reines Schutzgebiet, aber trotzdem ist die Beschreibung solcher Gebiete mit besonderer Eignung und von Vorranggebieten planungsrelevant. Die Einschränkung der prioritären Nutzung wird nur sehr begrenzt möglich sein, was diese Nutzung wiederum absichert. Dem Küstenschutz kommt im Land Schleswig-Holstein eine hervorgehobene Bedeutung zu. Daher ist es notwendig, dieser Bedeutung im § 2 Abs. 5 Rechnung zu tragen und dem Küstenschutz die gleiche Bedeutung beizumessen, wie dem Rohstoffabbau, dem Naturschutz, dem Tourismus oder der Wasserwirtschaft.

Minderheiten: Die Lebensbedingungen der Minderheiten in Schleswig-Holstein, der Dänen der Friesen und der Sinti und Roma, werden in besonderer Weise von den verschiedenen Planungen beeinflusst. Daher ist ihnen auch ein gesondertes Anhörungsrecht zuzubilligen, sofern sie im jeweiligen Planungsraum beheimatet sind. Daher wird vorgeschlagen, die zentralen Verbände der Minderheiten in § 6 Abs. 3 zu nennen. Für die dänische Minderheit wäre dies Det Sydslesvigske Samråd (Der Gemeinsame Rat für Südschleswig), für die Friesen der Fräsche Rådj (Friesenrat) und für die Sinti und Roma deren Landesverband.

gez.

Lars Harms

und die Abgeordneten des SSW